

**Fortschreibung der Deutschen Tentativliste für die
Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste**

ABSCHLUSSBERICHT

der Welterbe-Fachjury Nordrhein-Westfalen 2021

im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Mai 2021

Inhaltverzeichnis

1. Präambel	3
2. Verfahren auf Landesebene	4
2.1 Offenes Antragsverfahren	4
2.2 Fachliche Bewertung der Anträge durch eine Fachjury.....	4
2.3 Entscheidung der Landesregierung	6
3. Düsseldorfer Gasbeleuchtung	7
3.1 Resümee des Antrags.....	7
3.2 Bewertung durch die Fachjury	8
4. Jüdisch-mittelalterliches Viertel Köln	11
4.1 Resümee des Antrags.....	11
4.2 Bewertung durch die Fachjury	12
5. Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts	17
5.1 Resümee des Antrags.....	17
5.2 Bewertung durch die Fachjury	18
6. Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet	22
6.1 Resümee des Antrags.....	22
6.2 Bewertung durch die Fachjury	23
7. Fazit	27

1. Präambel

UNESCO Welterbestätten sind Zeugnisse vergangener Kulturen, materielle Spuren von Begegnungen und Austausch, künstlerische Meisterwerke und einzigartige Naturlandschaften. Ihnen gemeinsam ist ihr außergewöhnlicher universeller Wert (auf Englisch: Outstanding Universal Value; Abkürzung: OUV), ihre Bedeutung nicht nur für nationale oder lokale Gemeinschaften, sondern für die gesamte Menschheit. Der Schutz und nachhaltige Erhalt dieser Stätten liegt deshalb in der Verantwortung der gesamten Völkergemeinschaft. Er wird durch die Anwendung des für die Kulturpolitik und den Naturschutz zentralen Instruments – der 1972 verabschiedeten „Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Übereinkommen) – sichergestellt. Mit der Ernennung zum Welterbe wird die Verpflichtung übernommen, das Objekt für zukünftige Generationen zu erhalten.

In Deutschland koordiniert die Kultusministerkonferenz (KMK) die Vorschläge der Länder für die Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO.

Unter dem Dach der KMK entschied die 2. Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) auf ihrer Sitzung am 16. Oktober 2019 in Berlin, die deutsche Tentativliste für zukünftige UNESCO-Welterbestätten fortzuschreiben. Bei der deutschen Tentativliste handelt es sich um die zwischen den sechzehn Ländern abgestimmte Liste der Objekte, die der UNESCO von der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren als zukünftige Welterbestätten vorgeschlagen werden sollen. Die bisherige Liste wird voraussichtlich 2024 abgearbeitet sein, so dass eine Fortschreibung für die Zeit danach erforderlich ist.

Zudem beschloss die Kultur-MK, dass pro Bundesland zwei Bewerbungen für die Aufnahme in die deutsche Tentativliste eingereicht werden können. Zusätzlich können die Vorschläge, die vom seinerzeitigen Bundes-Fachbeirat im Verfahren 2013/2014 zur weiteren Erforschung zurückgestellt wurden, erneut vorgelegt werden. Für Nordrhein-Westfalen besteht damit die Möglichkeit, bis zu drei Vorschläge zu melden: den weiterentwickelten Antrag „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ sowie bis zu zwei weitere Vorschläge.

Als Frist für die Einreichung der Anträge durch die Länder wurde Oktober 2021 festgelegt. Alle Anträge werden dann durch eine unabhängige Fachjury auf Bundesebene bewertet werden. Auf dieser Basis wird die KMK einen Beschluss fassen. Nach dem aktuellen Zeitplan ist die Einreichung des ersten Antrags der neuen Liste beim Welterbezentrums der UNESCO für 2025 vorgesehen.

Zeitplan:

- 10/2021: Einreichung von Bewerbungen durch die Länder bei der KMK
- 03/2023: Vorlage des Abschlussberichts des Bundes-Fachbeirats

- 10/2023: Beschluss der KMK
- 01/2024: Einreichung der neuen Tentativliste bei der UNESCO
- 01/2025: Mögliche Einreichung des ersten Antrags der neuen Tentativliste beim Welterbezentrums der UNESCO

2. Verfahren auf Landesebene

Wie das Auswahlverfahren innerhalb der einzelnen Bundesländer organisiert wird, ist Sache des jeweiligen Landes. Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes (MHKBG), hat sich dazu entschieden ein offenes, unabhängiges und transparentes Verfahren zu wählen, das sich in drei Phasen gliedert:

- (i) Offenes Antragsverfahren
- (ii) Fachliche Bewertung der Anträge durch eine Fachjury
- (iii) Entscheidung der Landesregierung

2.1 Offenes Antragsverfahren

Unmittelbar nach der Entscheidung der Kultur-MK zur Fortschreibung der deutschen Tentativliste wurde im Dezember 2019 ein Aufruf an alle interessierten Gebietskörperschaften und sonstigen Institutionen in Nordrhein-Westfalen gerichtet, Anträge für in Frage kommende Stätten einzureichen.

Drei Anträge wurden dem MHKBG fristgerecht bis zum 31. Oktober 2020 vorgelegt:

- *„Düsseldorfer Gasbeleuchtung“*,
- *„Jüdisch-mittelalterliches Viertel Köln“*,
- *„Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts. Die Müngstener Brücke als Bestandteil einer transnationalen und seriellen Welterbe-Nominierung“*.

Der Antrag *„Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“* erhielt aufgrund seiner Komplexität und des erhöhten Abstimmungsbedarfs bei den politischen Gremien eine Fristverlängerung bis zum 15. Januar 2021.

2.2 Fachliche Bewertung der Anträge durch eine Fachjury

Um die Qualität des Auswahlverfahrens im Sinne der Ziele des Übereinkommens zu gewährleisten, entschied das MHKBG, alle Anträge auf Landesebene zunächst durch

eine unabhängige Fachjury beurteilen zu lassen. Diese „Welterbe-Fachjury Nordrhein-Westfalen 2021“ besteht aus fünf renommierten Expertinnen und Experten:

- Prof. Dr. phil. Habil. Helmuth Albrecht (Lehrstuhl für Technikgeschichte und Industriearchäologie, Technische Universität Bergakademie Freiberg),
- Prof. Dr. Katharina Galor (Program in Judaic Studies & Program in Urban Studies, Brown University, USA),
- Dr. Heike Pöppelmann (Direktorin des Braunschweigischen Landesmuseums),
- Prof. Dr. Andreas Putz (Professur für Neuere Baudenkmalpflege, Technische Universität München),
- Dr. phil. Britta Rudloff (Fachgebietsleitung Heritage Management, Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg).

Die Fachjury hatte die Aufgabe, die nordrhein-westfälischen Anträge zur Aufnahme in die deutsche Tentativliste zu prüfen und zu bewerten. Es wurde beurteilt, ob die Vorschläge die Kriterien zur Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe erfüllen.

Für diese Bewertung wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- a) die Konsistenz der ausgewählten Begründungskriterien [Kulturerbekriterien (i)-(vi)];¹
- b) die Erfüllung der Bedingungskriterien Echtheit (Authentizität) und Unversehrtheit (Integrität)²;
- c) die im Rahmen der Bewerbungsunterlagen zu erstellende Vergleichsanalyse zum thematischen, typologischen und chronologisch-regionalen Kontext des nominierten Gutes;
- d) die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt, die gemäß Nummer 55 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens auch dazu dienen soll, die größten bestehenden Lücken in der Welterbeliste zu erfassen und auszufüllen.

Darüber hinaus wurden Aspekte des Managements, Gefährdung/Entwicklungsdrucks, rechtlichen Schutzes und der Finanzierung berücksichtigt.

Nach der konstitutiven Sitzung der Welterbe-Fachjury Nordrhein-Westfalen am 27. November 2020 tagte die Jury am 4. und 12. Februar 2021.

¹ Siehe Nummer 77 der *Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (Abkürzung: Richtlinien). Aktuelle Fassung: <https://whc.unesco.org/en/guidelines>

² Siehe Nummern 78 bis 89 der Richtlinien.

Es wurde zunächst geplant, die vier vorgeschlagenen Stätten am 28. und 29. April 2021 durch die Fachjury zu besuchen. Aufgrund der pandemischen Lage musste die geplante Bereisung abgesagt werden. Am 29. April 2021 hatten die Antragsteller stattdessen die Möglichkeit, in Form von Videokonferenzen der Fachjury ihren Antrag vorzustellen und deren Nachfragen zu beantworten.

Die abschließende Sitzung der Fachjury fand am 6. Mai statt. In dieser Sitzung wurde die Bewertung der Anträge einstimmig beschlossen. Dieser Abschlussbericht fasst die wesentlichen Inhalte der Bewertung kurz zusammen.

2.3 Entscheidung der Landesregierung

Auf Grundlage der Bewertung und Empfehlungen der Welterbe-Fachjury Nordrhein-Westfalen 2021 wird das MHKBG eine Entscheidung treffen, ob und welche Anträge von Nordrhein-Westfalen im Oktober 2021 bei der KMK eingebracht werden sollen und ggf. einen entsprechenden Kabinettsbeschluss vorbereiten.

3. Düsseldorfer Gasbeleuchtung

3.1 Resümee des Antrags

Bei der *Düsseldorfer Gasbeleuchtung* handelt sich um einen Antrag des Heimatvereins Düsseldorfer Jonges e. V., die mit der Unterstützung der Initiative Düsseldorfer Gaslicht erarbeitet wurde. Ziel des Antrags ist es, die in der Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf eingetragene Gasbeleuchtung in die deutsche Tentativliste zur Nominierung als UNESCO-Weltkulturerbe aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Eigentümerin des Gutes hat mit dem Schreiben vom 24. Februar 2021 ihre offizielle Zustimmung zum Antrag erklärt.

Die Düsseldorfer Gasbeleuchtung dehnte sich seit den 1860er Jahren netzartig über die innerstädtischen Bezirke bis zu den Arealen späterer Stadterweiterungen aus. Heutzutage integrieren sich noch insgesamt 14.300 Gaslaternen entgegen der modernen Beleuchtungsstandards in das gewachsene Straßenbild von Kaiserswerth bis Urdenbach in Nord-Süd-Richtung, auf der linken Rheinseite über alle Stadtteile, sowie im Osten, wo die Randbezirke Hubbelrath, Unterbach, Garath und Hellerhof ausgenommen sind. Dort sind sie in fünf unterschiedlichen Gasleuchtenmodellen aus verschiedenen Phasen der Entwicklungsgeschichte vertreten. Als ältestes Modell wird die *Alt-Düsseldorfer Leuchte* mit 3.979 gegenwärtig intakten Exemplaren bezeichnet, deren Gestaltung aus den Anfangsjahren des 19. Jahrhunderts stammen soll. In historisch enger Zusammenarbeit mit den Düsseldorfer Stadtwerken werden die einzelnen Modelle sowohl regelmäßigen Wartungen und Reparaturen unterzogen, als auch aktuelle Anpassungen an technische Erfordernisse durchgeführt, wie beispielsweise der geplante Gaswechsel bis 2028.

Im Antrag wird den OUV einerseits mit dem **Kriterium (ii)** begründet, da die Gasbeleuchtung als „ein Charakteristikum der Industriellen Revolution“³ die „moderne[...] städtische[...] Infrastruktur“⁴ kulturgeschichtlich präge. Andererseits wird mit dem **Kriterium (iv)** argumentiert, da die Gasbeleuchtung sich im städtischen Versorgungsnetz des 19. Jahrhunderts als „prägender Teil der Infrastruktur“⁵ manifestiert. Zugleich wird „Konstruktion, Gestaltung und apparativer Ausstattung der Gaslichtkomponenten ein hoher technik- und stadtechnikgeschichtlicher Zeugniswert“⁶ zugesprochen.

³ Antrag *Düsseldorfer Gasbeleuchtung*, S. 23.

⁴ Ibidem.

⁵ Ibidem.

⁶ Ibidem, S. 24.

Für die gegenwärtige **Integrität** der Gasbeleuchtung wird laut Antrag „nach festen Kriterien, die von der Stadt Düsseldorf in einem Beleuchtungsvertrag mit einem Betreiberunternehmen festgelegt werden,“⁷ Sorge getragen.

Im Antrag wird die **Authentizität** damit gerechtfertigt, dass „Erscheinungsbild und Funktion weitgehend dem Originalzustand zum jeweiligen Herstellungszeitpunkt“⁸ entsprechen würden.

Im weltweiten **Vergleich** seien „größere Bestände von Gaslaternen [...] nur noch in Deutschland“⁹ zu verzeichnen. Darüber hinaus seien auf national Ebene „bereits politische Beschlüsse [vorherrschend], die Gasbeleuchtung bis auf einen kleinen musealen Rest abzubauen, sodass Düsseldorf in absehbarer Zeit über den größten Bestand verfügen wird.“¹⁰

Die Düsseldorfer Gasbeleuchtung ist integraler Teil der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Als Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin ist die Stadt Düsseldorf daher auch verantwortlich für den Erhalt und die Sicherheit der Gasleuchten. Die Finanzierung des vorgeschlagenen Gutes wird innerhalb eines Finanzplanes der Stadt geregelt, um insbesondere die Instandhaltung des Gasbeleuchtungsnetzes gewährleisten zu können. Darüber hinaus sind zahlreiche Marketingmaßnahmen zusammen mit der Initiative und der Stadt Düsseldorf geplant.

3.2 Bewertung durch die Fachjury

Das nominierte Gut ist zweifellos ein Zeugnis der technischen und urbanen Entwicklung im 19./20. Jahrhundert. Die Düsseldorfer Gasbeleuchtung ist daher zu Recht in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf eingetragen. Ein universeller Zeugniswert dürfte aber angesichts der zahlreichen Sachzeugen der städtischen Gasbeleuchtung in anderen Städten (z.B. Berlin) schwer darstellbar sein, selbst wenn diese momentan durch Entwicklungsdruck in ihrem Bestand bedroht sind.

Die für den Betrieb der Gasbeleuchtung notwendige Infrastruktur wie Gasometer und Leitungsnetze sowie weitere Einsatzbereiche (Kulturbauten, Industriebetriebe etc.) sind unverzichtbare Merkmale einer Nominierung, die eine wahrnehmbare Lücke auf der Welterbeliste schließen könnte. Sie sind nicht Teil des vorliegenden Antrags.

Chancen für eine positive Evaluierung auf Bundesebene werden zum gegenwärtigem Zeitpunkt nicht gesehen. Dennoch ist die Jury der Ansicht, dass die Düsseldorfer Gasbeleuchtung bei einer entsprechenden gründlichen und fachlich betreuten

⁷ Ibidem.

⁸ Ibidem.

⁹ Ibidem, S. 19.

¹⁰ Ibidem.

Überarbeitung, die den Welterbekriterien und -anforderungen deutlich besser gerecht werden müsste, durchaus das Potential zur Welterbe-Fähigkeit besitzt. Dafür empfiehlt die Jury nicht nur eine Einbeziehung der noch vorhandenen Sachzeugen der gesamten zugehörigen technischen Infrastruktur des Systems der Gasbeleuchtung, sondern auch eine Auswahl und Reduzierung auf solche Bereiche des Systems, die qualitativ für die technologische Entwicklung des Systems im Verlauf seiner Entstehung und Entwicklung beispielhaft sind.

Bemerkungen zum Antrag

Basisdaten

Es wird nur eine geographische Koordinate benannt, womit sich die vielen einzelnen Bestandteile nicht lokalisieren lassen. Zudem fehlt eine technik-historische Einordnung zu der bestehenden historischen Laternenbeleuchtung in den urbanen Kontexten sowie eine interne Typologie der Gaslaternen vor Ort auch nach chronologischen Gesichtspunkten. Durch diese fehlenden Basisdaten und Grundlagenforschung sind die Möglichkeiten einer überzeugenden Vermittlung eingeschränkt. Diese Sachlage hat Auswirkungen auf Ausarbeitung und Darstellung der Kriterien, Integrität und Authentizität.

Grenzen des Gutes

Die Grenzen des Gutes sind nicht ausgewiesen. Stattdessen wurden die Straßen mit Gasbeleuchtung markiert. Sie bilden häufig ein Cluster. Auf den ersten Blick vermittelt diese Kartierungsform den Eindruck eines linearen Netzwerks. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass die einzelnen Cluster nicht miteinander verbunden sind. Es handelt sich somit um eine serielle Nominierung mit einer Vielzahl von Bestandteilen.

Kriterien des OUV

Unter Kriterium (ii) wird die Bedeutung der Gasbeleuchtung für die Entwicklung der Technik, des Städtebaus und der Kultur im Allgemeinen hervorgehoben. Allerdings wird der Beitrag und Einfluss der Düsseldorfer Gasbeleuchtung in diesem Zusammenhang nicht hinreichend begründet. Es wird nicht deutlich, worin eigentlich der Beitrag der Düsseldorfer Gasbeleuchtung zu einem bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Technik, des Städtebaus bzw. der Kultur liegt.

Bei Kriterium (iv) wird die Bedeutung der Gasbeleuchtung als Beispiel eines Typus technologischer Ensembles sehr allgemein dargestellt. Es fehlt jede nachvollziehbare Begründung für die Besonderheit des technologischen Typus der Düsseldorfer Gasbeleuchtung im internationalen Kontext. Somit stellt sich die Frage, ob die

Düsseldorfer Gasbeleuchtung nur exemplarisch für eine technische Entwicklung steht oder tatsächlich herausragend ist.

Das Argument, dass die Düsseldorfer Gasbeleuchtung das größte vollständige Beispiel einer seit Anfang der Gasleuchten Produktion ist, wird nur relevant, wenn das Netz in Berlin stillgelegt wird. Da dies sich auf eine Situation in der Zukunft bezieht, wäre eine Nominierung schon von dieser Hinsicht her zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Integrität und Authentizität

Die Integrität wird an der Ablesbarkeit der durchgängigen dynamischen Entwicklung der Technik festgemacht. Damit werden die Vollständigkeit und Unversehrtheit des Gutes nicht hinreichend belegt. Voraussetzung dafür ist eine detaillierte Erfassung der materiellen Merkmale (Attribute) und wie sie den OUV zum Ausdruck bringen. Dementsprechend müssen die Anlagen der zugehörigen Infrastruktur (z.B. Gasometer, Leitungsnetze) mit einbezogen werden. Es ist nicht dargestellt, ob die Düsseldorfer Gasbeleuchtung tatsächlich unversehrt erhalten geblieben ist. Indessen schwächt die seit der Gasbetriebszeit erfolgte teilweise Umstellung auf elektrischen Betrieb in erheblichem Umfang Integrität und Authentizität des Gutes.

Vergleichsanalyse

Eine belastbare Vergleichsstudie fehlt im vorliegenden Antrag. Die vorhandene Studie ist vor allem im Hinblick auf den internationalen Vergleich völlig unzureichend. Sie beschränkt sich auf einen quantitativen Vergleich. Demnach wurde weder die Bedeutung Düsseldorf als Zentrum der internationalen Röhrenindustrie noch die Wertigkeit des erhaltenen Gaslaternenbestandes im Rahmen des Antrags durch eine belastbare intentionale Vergleichsstudie untersucht und nachgewiesen.

Auch eine interne Vergleichsanalyse, die einem chronologischen Ansatz folgend den Beitrag der verschiedenen Altersgruppen und Formen bzw. der einzelnen Cluster zum OUV benennt, fehlt.

Pufferzone

Es handelt sich um ein über das gesamte Stadtgebiet weitgehend unzusammenhängendes lineares Gut ohne den Ausweis jeglicher Pufferzonen. Eine Begründung, warum keine Pufferzonen ausgewiesen wurden, fehlt.

4. Jüdisch-mittelalterliches Viertel Köln

4.1 Resümee des Antrags

Der Antrag des denkmalgeschützten jüdisch-mittelalterlichen Viertels in Köln wurde von dem Dezernat für Kunst und Kultur der Stadt Köln und dem Landschaftsverband Rheinland ausgearbeitet. Die vorgeschlagene Stätte begrenzt sich auf den südlichen Teil des Quartiers um den *Rathaus-* und *Augustusplatz*, wo sich ehemals das Zentrum der jüdischen Gemeinde mit dem Synagogenhof befand.

Mittels archäologischer Untersuchungen in den vergangenen Jahren konnten die Lage und die städtebaulichen Strukturen sowie kulturelle Entwicklungen des Viertels nachvollzogen werden. Zukünftig ist an dieser Stelle das *LVR-Jüdische Museum im Archäologischen Quartier Köln* geplant, in welchem größere Teile der Ausgrabungsstätte integriert und zu besichtigen sein werde.

Insgesamt erstreckte sich das ehemalige Viertel aus dem 11. Jahrhundert weiter in Richtung Norden zum *Laurenzplatz* bis zur *kleinen Budengasse*. Dieses Gebiet soll laut Antrag als Pufferzone fungieren.

Für die Begründung des OUV wird im Antrag zunächst das **Kriterium (iii)** genannt, da „die archäologische Fundstätte in Köln [...] ein eindrückliches Zeugnis jüdischer Tradition in einer mittelalterlichen Großstadt“¹¹ repräsentiere, wo „die Geschichte der jüdischen Gemeinde beispielhaft für den gesamten aschkenasischen Raum ab[zu]lesen“¹² sei. Aufgrund der Ablesbarkeit der „städtebauliche(n) Integration, bautypologische(n) Komposition und deren Verknüpfung zur benachbarten christlichen Baukultur“¹³ wird mit **Kriterium (iv)** argumentiert. Darüber hinaus würden laut Antrag „zahlreiche textliche Überlieferungen verschiedenster Quellentypen von außergewöhnlicher Qualität“¹⁴ für **Kriterium (vi)** sprechen.

Die archäologische Stätte umfasse „die Baustrukturen und Fundamente des jüdisch-mittelalterlichen Viertels nahezu vollständig und [sei] im Grundriss in seinem stadträumlichen Zusammenhang weitgehend original erhalten.“¹⁵ Für die Wahrung der **Integrität** wurden „alle Befunde [...] nach geltenden, internationalen Standards freigelegt, dokumentiert und konserviert und erfüllen somit die Bedingungen der Ganzheit und Intaktheit.“¹⁶

¹¹ Antrag *Jüdisch-mittelalterliches Viertel Köln*, S. 12.

¹² Ibidem, S. 13.

¹³ Ibidem, S. 15.

¹⁴ Ibidem.

¹⁵ Ibidem, S. 16.

¹⁶ Ibidem, S. 17.

Angesicht der archäologischen Originalsubstanz bestehe „ein hohes Maß an **Authentizität**,“¹⁷ welches zugleich Aufschluss über Verortung, Gestaltungsformen sowie Nutzung und Zeitgeist gibt.

In der **Vergleichsanalyse** legte der Antrag dar, dass „von den gelisteten Welterbestätten mit jüdischem Erbe [...] sich die meisten in einem vollkommen anderen zeitlichen und kulturellen Raum als die zur Anmeldung vorgeschlagene Stätte in Köln“¹⁸ positionieren würden.

Die Stadt Köln als Eigentümer des vorgeschlagenen Gutes und Bauherrin des geplanten Museums ist demgemäß für die Finanzierung jeglicher Belange zuständig. Der museale Betrieb geht mit der geplanten Eröffnung des Museums im Jahr 2024 in die Leitung des Landschaftsverbandes Rheinland über. Hierfür wird bereits auf Seiten des Landschaftsverbandes an einer Ausstellungskonzeption gearbeitet.

4.2 Bewertung durch die Fachjury

Dem grundsätzlich hochinteressanten Gegenstand mit hohem Potential, der zudem auch eine wichtige Lücke im jetzigen Stand der Welterberliste darstellt, wird der Antrag im vorliegenden Ausarbeitungsstand leider nicht gerecht. Für eine überzeugende Grenzziehung und Begründung der Kriterien müssten die Attribute des Gutes eindeutiger erfasst und benannt werden. Auch der Bezug/Unterschied zu anderen Stätten jüdischen-mittelalterlichen Erbes in Deutschland muss klarer herausgearbeitet werden.

Es fehlt eine systematische Erfassung der Merkmale (Attribute) als Grundlage für eine schlüssige Grenzziehung des Viertels und des Erubs, auch im räumlichen Bezug zum geplanten Museumsbau, sowie für die Begründung der Kriterien. Die Reduzierung der vorgeschlagenen Stätte auf den südlichen Bereich wirft unbeantwortete Fragen auf.

Die unzureichende Vergleich zu anderen zumeist besser erhaltenen Monumenten und Vierteln mittelalterlichen Aschkenas (wie der Mikwe von Friedberg, der Mikwe und Synagoge Erfurts oder der *SchUM Städte, Speyer, Worms und Mainz*) mindert die wissenschaftliche Qualität des Antrages.

Nach einer Überarbeitung des Antrags ist ein zukünftiger Erweiterungsantrag oder gegebenenfalls eine gemeinsame serielle Nominierung mit den *SchUM Stätten Speyer, Worms und Mainz* und mit der *Alten Synagoge und Mikwe in Erfurt* zu empfehlen. Die Komplementarität dieser sehr verschiedenen, doch eng

¹⁷ Ibidem, S. 18.

¹⁸ Ibidem, S. 20.

zusammenhängenden jüdischen Gemeinden, würde das Gesamtbild vom außergewöhnlichen Kulturerbe des mittelalterlichen Aschkenas, stärken.

Bemerkungen zum Antrag

Grenzen des Gutes

Die Begrenzung der Stätte auf das südliche Areal des jüdischen Viertels wird nicht hinreichend begründet. Die Herausnahme der nördlichen Bereiche hätte ebenso wie das Fehlen anderer wichtiger Bereiche (z.B. Jüdischer Friedhof) begründet werden müssen.

Beschreibung des Gutes

Vorab sollte der Begriff der Aschkenas zeitlich und geographisch erläutert werden. In Kapitel 3.d.2 unter „Zwischenergebnis“ wird die Begrifflichkeit „Aschkenasische Kulturraum“ aufgegriffen, die jedoch in diesem Zusammenhang sprachgebräuchlich etwas Anderem entspricht als im Kontext vom mittelalterlichen Aschkenas. Erst nach dem Mittelalter bezieht sich „Aschkenasische“ auf immer größere Kulturraum (zeitlich sowie räumlich). Zusätzlich wird hervorgehoben, dass der vorgeschlagene Bereich zentraler Teil der mittelalterlichen Stadt und Handelsmetropole Köln war. Es fehlt jedoch eine Darstellung der urbanen Entwicklung des jüdischen Viertels (auch im Verhältnis zum gesamten Stadtbild): dessen genauen Grenzen, das Verhältnis der physischen ergreifbaren Grenzen des Viertels mit dem Verlauf des Eruvs, die Lage der öffentlichen sowie privaten Bauten, die Lage der jüdischen Gebäude und Stätte (z.B. der Friedhof) außerhalb des Viertels, und die Überlappungen mit den christlichen Gebäuden.

Für den im „Keller genannten Tresor oder Archiv-Raum für Schriften“ in der Synagoge, sollte man, wie im Falle der Lesekanzelei die als Bima bezeichnet wird, die gebräuchliche Terminologie verwenden: Genizah.

Zugleich sollte die Bedeutung der Frauensynagoge erklärt werden, insbesondere innerhalb von Aschkenas. Nicht alle zeitgenössischen Synagogen in dieser Region waren mit einer Frauensynagoge ausgestattet. Abgesehen davon, handelt es sich im größeren Rahmen der architekturhistorischen Entwicklung der Synagoge um eine neue und außergewöhnliche Erscheinung.

Der interne Treppenbereich der Monumentalmikwe, der typologisch einer bestimmten Gruppe von diesen mittelalterlichen Grundwassermikwen entspricht (wie z.B. in Friedberg und Andernach), wird nicht erwähnt.

Die Erhaltung des Hochzeitshauses und des Hospitals innerhalb des Aschkenas ist außergewöhnlich, bzw. einmalig. Das sollte erwähnt und betont werden, und der

genaue Zustand sollte illustriert werden (Foto der Restbestände oder / und Zeichnung). Weiter unten im Bericht [unter Kriterium (v)] werden auch das „Backhaus, Wohnhäuser und weitere öffentliche und private Bauten“ erwähnt. Fraglich bleibt, um welche Gebäude es sich im Einzelnen handelt und in welchem Teil des Viertels diese angesiedelt sind. Eine vollständige Liste und ein Plan würden die nötige Übersicht ermöglichen.

Ebenso ist die räumliche Beziehung des „Haus des Lyvermann“ zu den Gemeindegebäuden unklar, da die Wohnhäuser angeblich im nördlichen Teil erhalten sein sollen. In diesem Zusammenhang wird der Erhaltungszustand des „Haus des Lyvermann“ nicht genauer beschrieben.

Zudem fehlt nicht nur eine Illustration für die erhaltenen mittelalterlichen Keller (außer Abb. 10), sondern auch ein übersichtlicher Plan, in dem man die genannten Monumentalgebäude sowie die Wohnhäuser lokalisieren kann. Demgemäß bedarf es einer übersichtlichen Liste der Attribute.

Kriterien des OUV

Unter Kriterium (iii) wird behauptet, dass die „eng vernetzten Wohn- und Geschäftsviertel“ der christlichen und jüdischen Gemeinde eine neue Perspektive bietet, jedoch fehlt der nördliche Teil des Viertels. Es wäre zu erläutern, dass die Thematik der Verflechtung schon behandelt worden ist, es sich aber bei Köln lediglich um das bisher beste archäologische Zeugnis dieses Phänomens handelt. Da die Erhaltung des jüdischen Viertels so außergewöhnlich gut ist (wenn auch kompliziert was die genaue Abgrenzung betrifft), sollte dies als die wichtigste Charakteristik im Vergleich zu anderen aschkenasischen Stätten (die außer der Bima wesentlich besser erhaltene Monumente vorweisen können, insbesondere Synagogen und Mikwen) besser ausgearbeitet und deutlicher illustriert werden. Daher stellt sich die Frage, warum es zu keiner gemeinsamen seriellen Nominierung gekommen ist.

Kriterium (iv) wird mit der beispielhaften Geschlossenheit des jüdisch-mittelalterlichen Viertels Köln begründet, was nicht ganz zutrifft, da der nördliche Teil nicht mehr erhalten ist, und daher nur flächenmäßig ergreifbar ist. Zudem werden die qualifizierenden Merkmale eines typischen jüdischen Viertels nicht klar benannt.

Kriterium (vi) ist nicht hinreichend begründet, da nicht dargelegt wird, was die Einzigartigkeit der „vielfältigen (!) schriftlichen Quellen“ ausmacht und wie sie „aus verschiedenen Perspektiven direkte Einblicke in das Gemeinwesen [...] einer mittelalterlichen Großstadt“ belegen. Darüber hinaus wird nicht erwähnt, welche materiellen Attribute (außer den Schrifftafeln selbst) das zum Ausdruck bringen und wie sie „mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft“ sind.

Integrität

Durch die Begrenzung auf den südlichen Teil wird die Integrität nicht schlüssig begründet. Zudem werden die qualifizierenden Merkmale eines typischen mittelalterlichen jüdischen Viertels nicht klar benannt.

In der Langfassung wird keine klare Trennung zwischen den Abschnitten Integrität und „Erfordernisse hinsichtlich Schutz und Verwaltung“ vorgenommen. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen der Bau des Museums MiQua auf das Gut hat.

Vergleichsanalyse

Die Reduzierung des jüdisch-mittelalterlichen Viertels Köln auf den südlichen Bereich mindert die Belastbarkeit des Schlüsselmerkmals „städtebauliche Gesamtstruktur eines jüdischen Viertels“. Zudem wird die Unterscheidbarkeit und der Mehrwert gegenüber den bereits im Verfahren *befindlichen SchUM-Stätten in Speyer, Worms und Mainz* und des *Jüdisch-mittelalterlichen Erbes in Erfurt* nicht hinreichend differenziert. Es wird nicht erwähnt, dass die Mikwen in Speyer und Worms, und die Synagogen von Speyer, Worms und Erfurt wesentlich besser erhalten und beeindruckender sind. Nichtsdestotrotz besticht das Gesamtbild des jüdischen Viertels in Köln in seiner Vollständigkeit gegenüber anderen Siedlungen des Ashkenas.

Letztlich fehlt eine interne Vergleichsanalyse die aufzeigt, aus welchen Gründen die oben genannte Auswahl getroffen wurde und warum die nicht integrierten Bestandteile den OUV nicht zum Ausdruck bringen.

Pufferzone

Die Grenzziehung ist nicht hinreichend begründet, insbesondere in Hinblick auf die Begrenzung des nördlichen Teils des jüdisch-mittelalterlichen Viertels. Zudem fehlen Aussagen zur Ausweisung einer „vertikalen Pufferzone“, mit der dargelegt wird, wie die Stätte vor Eingriffen „von oben“ geschützt wird. Dementsprechend wird nicht deutlich, inwieweit die Bauinitiativen für das Museum MiQua die Pufferzone des jüdischen Viertels beeinträchtigen werden bzw. in welchen Bezug sie zueinander stehen werden.

Bibliographische Referenzen

Wesentliche bibliographische Referenzen, die thematisch äußerst relevant sind, sollten die gegenwärtige Bibliographie ergänzen:

Baumgartner, Elisheva, *Mothers Practicing Piety in Medieval Ashkenaz: Men, Women, and Everyday Religious Observance* (Philadelphia, PA: University of Pennsylvania Press, 2014).

Harck, Ole, *Archäologische Studien zum Judentum in der europäischen Antike und dem zentraleuropäischen Mittelalter* (Michael Imhof Verlag: Peters-berg, 2014).

Stein, Günter, „Der mittelalterliche Judenhof und seine Bauten,“ in Historischer Verein der Pfalz. Bezirksgruppe Speyer (eds.), *Geschichte der Juden in Speyer. Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte 6* (Speyer: Die Bezirksgruppe Speyer des Historischen Vereins Pfalz, 1981), 48–64.

Wenninger, Markus J., „Grenzen in der Stadt? Zu Lage und Abgrenzung mittelalterlicher deutscher Judenviertel,“ *Aschkenas – Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 14 (2004), 9–29.

Woolf, Jeffrey, *The Fabric of Religious Life in Medieval Ashkenaz (1000–13000). Creating Sacred Communities. Études sur le Judaïsme Medieval*, Vol. 30 (Leiden: Brill, 2015).

5. Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts

5.1 Resümee des Antrags

Die Stadt Solingen bewirbt sich mit der Müngstener Brücke für die Aufnahme in die Deutsche Tentativliste zur Nominierung als UNESCO-Weltkulturerbe im Rahmen eines transnationalen und seriellen Antrages mit fünf weiteren Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts in Italien, Frankreich und Portugal.

Obgleich ein transnationales Sammelgut beantragt wird, ist der eingereichte Antrag auf eine Komponente des Sammelgutes, die Müngstener Brücke, fokussiert.

Als höchste stählerne Eisenbahnbrücke Deutschlands verbindet sie seit 1897 bis heute die Städte Solingen und Remscheid über das Tal der Wupper miteinander. Der charakteristische Fachwerkbogen in seiner parabolischen Krümmung wurde ehemals von dem Ingenieur der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg (MAN), Anton von Rieppel, entworfen.

Laut Antrag rechtfertigt sich der OUV unter anderem mit dem **Kriterium (ii)**, da „die Müngstener Brücke Teil einer Gruppe von Brückenkonstruktionen ist, die dank neuer Materialien und neuer statischer Berechnungsgrundlagen bis dahin unerreichte Spannweiten ermöglichten und die Schwerkraft zu überwinden schienen“. Sie sind daher als „Produkt eines bedeutsamen Zusammenspiels der wissenschaftlich-theoretischen Beherrschung und praktischen Umsetzung von Stahlkonstruktionen im Großbrückenbau sowie deren Montagetechnologien“¹⁹ anzusehen. Zudem spreche der vorliegende Zeugniswert sowohl im politischen als auch technischen Kontext für **Kriterium (iv)**.

Aufgrund der bis heute gewährleisteten Nutzung würde die Müngstener Brücke ein hohes Maß an funktionaler **Integrität** und **Authentizität** besitzen. Für den Schutz der visuellen Integrität soll die anvisierte Pufferzone auf wichtige Sichtbeziehungen wie die Aussicht aus dem Diederichstempel und weitere Hochpunkte in der Umgebung sorgen.

Die internationale **Vergleichsanalyse** bewertet auf Basis einer Studie verschiedener Brückentypen und weiterer Großbogenbrücken, dass neben der Müngstener Brücke ein Sammelgut mit fünf weiteren europäische Großbogenbrücken als Ensemble „die Entwicklung dieses neuen Brückentypus in enger Kooperation und Konkurrenz zwischen Nationen, Ingenieuren und Firmen“²⁰ bestmöglich repräsentiert. Im Vergleich bestehender Welterbeeinschreibungen geht hervor, dass „eiserne und stählerne Bogenbrücken des 19. Jahrhundert [...] noch nicht vertreten“²¹ seien.

¹⁹ Ibidem, S. 23.

²⁰ Ibidem, S. 36.

²¹ Ibidem.

Die Finanzierung des Unterhalts der Müngstener Brücke und der Eisenbahnstrecke übernimmt weiterhin die *DB Netz AG* als Eigentümerin. Alle Instandhaltungs- oder Änderungsmaßnahmen sowie alle baulichen Eingriffe unterliegen dem Denkmalschutzgesetz und werden mit den zuständigen Denkmalbehörden der Städte Solingen und Remscheid abgestimmt, um den Erhalt und eine nachhaltige Entwicklung des nominierten Gutes zu gewährleisten.

Für die länderübergreifende Verwaltung des Gutes soll in Abstimmung mit den anderen internationalen Brückenstandorten ein Managementplan im Zuge eines möglichen Nominierungsprozesses erstellt werden.

5.2 Bewertung durch die Fachjury

Vorausgestellt ist anzumerken, dass die Beurteilung des Antrags eines internationalen Sammelgutes auf Basis von Information in Bezug auf eine von sechs Komponenten, welche der Fachjury vorlagen, gewisse Herausforderungen birgt. Es wäre anzuregen, dass bei internationalen Sammelgütern Informationen über alle Komponenten, nicht nur die deutsche Komponente, einzureichen sind.

Positiv hervorzuheben ist die internationale Zusammenarbeit und das Bekenntnis zu einem gemeinsamen Antrag.

In der vorliegenden Form dürfte der Antrag wenig Chancen auf Berücksichtigung für die Tentativliste haben. Eine systematische Überarbeitung des Antrags, insbesondere Informationen über alle Komponenten des Sammelgutes sowie zum internationalen Managementansatz sind für die Befassung auf Bundesebene zwingend notwendig.

Entgegen der im Antrag dargestellten Auffassung ist der KMK bislang kein Antrag zur Müngstener Brücke bzw. zu Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts mit Bitte um Evaluierung vorgelegt worden²². Indes wurde die Empfehlung, eine internationale serielle Nominierung ins Auge zu fassen, von der durch das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 2012 eingesetzten Jury ausgesprochen. Der vorliegende Antrag kommt dieser Empfehlung nur unzureichend nach, da nur das Objekt Müngstener Brücke ausführlich behandelt wird. Um bewerten zu können, ob eine serielle Nominierung das Potential zum Nachweis des OUV hat, ist die Serie insgesamt und nicht nur einer ihrer Bestandteile darzustellen. Notwendig ist insbesondere die Erstellung einer internationalen Vergleichsstudie, die darstellt, wie die einzelnen Bestandteile zum OUV beitragen, warum diese „Brückenfamilie“ insgesamt den OUV der europäischen Ingenieurbaukunst des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck bringt und wie sie den Brückenbau in anderen Weltregionen maßgeblich beeinflusst hat.

²² Ibidem, S. 12.

Ein Potential zum Nachweis des OUV wäre in diesem Einzelfall nur im Kontext des OUV der Serie und dem Beitrag der Müngstener Brücke in diesem Kontext erkennbar.

Es ist anzumerken, dass diese Aspekte, insbesondere die Begründung der internationalen Auswahl des Sammelgutes sowie des Beitrags der anderen Komponenten zum OUV, im der durchgeführten Videokonferenz sehr viel klarer zum Ausdruck kamen als im vorliegenden Antragsdokument. Dies lässt vermuten, dass die Überlegungen und Konzeptionen bereits erfolgt sind, jedoch nicht verschriftlicht wurden. Eine schriftliche Darstellung des gesamten internationalen Sammelgutes ist aber unabdingbar für eine Berücksichtigung für die deutsche Tentativliste.

Bemerkungen zum Antrag

Grenzen des Gutes

Nur die Grenzen der Müngstener Brücke sind kartographisch dargestellt, jedoch nicht die der weiteren fünf Großbogenbrücken des angedachten Sammelgutes.

Zudem wird die Brücke als „Nominierungsgebiet“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist nicht gebräuchlich und entspricht nicht den Begriffsbestimmungen im Welterbe-Übereinkommen und in den Richtlinien. Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt handelt es sich bei der Müngstener Brücke um ein Denkmal, dessen Grenzen die Außenseiten der Konstruktion sind.

Beschreibung und Entwicklungsgeschichte

Ebenso wird die Beschreibung und die Erläuterung der Entwicklungsgeschichte nur für die Müngstener Brücke vorgenommen. Die anderen Brücken werden im Kapitel „Geschichtliche Entwicklung“ veranschaulicht. Demnach werden Beschreibung und Entwicklung nicht klar differenziert.

Kriterien des OUV

Der Fokus der Begründung der Kriterien (ii) und (iv) wird auf die Müngstener Brücke gelegt. Obgleich die anderen Brücken laut Antrag zur Erfüllung der Kriterien beitragen²³, wird dies nicht weiter begründet.

Letztlich gilt es, den Unterschied der stählernen Großbogenbrücken zu anderen Konstruktionsformen stärker auszuarbeiten sowie darzustellen warum ein Sammelgut aus Großbogenbrücken statt beispielweise verschiedener Konstruktionstypen des späten 19. Jahrhunderts ausgewählt wird. Bislang wird im Antrag nur dargestellt, wie die Merkmale der Müngstener Brücke in Deutschland/im deutschen Kaiserreich den

²³ Vgl. Ibidem, S. 77.

OUV zum Ausdruck bringen²⁴. Die Kurzzusammenfassung unterscheidet sich wesentlich von der Kurzzusammenfassung im TL Submission Format²⁵.

Darüber hinaus irritiert die Bezeichnung der Brücken als „Meisterwerke“²⁶, da Kriterium (i) nicht angeführt wird.

Zudem sollte die offizielle Terminologie der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt konsequent Verwendung finden.

Integrität und Authentizität

In der Langfassung wird nur die Integrität und Authentizität der Müngstener Brücke begründet. Eine Begründung der Integrität und Authentizität des internationalen Sammelgutes fehlt.

Vergleichsanalyse

Die Vergleichsanalyse basiert auf einer Thematic Study, die von Eric DeLony 1996 im Auftrag von ICOMOS/TICCIH erstellt wurde²⁷. Darin werden fünf grundsätzliche Konstruktionstypen für Brücken identifiziert. Im vorliegenden Antrag werden nun die fünf für die Nominierung vorgesehenen Großbogenbrücken mit 30 weiteren Brücken verglichen, die sich wie folgt auf die Konstruktionstypen verteilen: 19 der Vergleichsbeispiele gehören der Kategorie Bogenbrücke an, 12 davon sind bereits als Welterbe anerkannt und 9 davon stehen in Europa. Vergleichskriterien sind Material, regionale und chronologische Einordnung. Nur randständig thematisiert wird dabei allerdings die Frage, ob nicht auch andere Brücken, als Brücken anderer Konstruktionsart von der Mitte des 19. Jahrhunderts eintretenden Neuerung in vergleichbarer Weise Zeugnis ablegen können. So bleibt unklar, welcher Erkenntnisgewinn aus der exklusiven Beschränkung auf die Bogenbrücken dieser Zeit erwächst.

Im Hinblick auf den nationalen Wettbewerbs- bzw. Konkurrenzgedanken in der Zeit des späten 19./20. Jahrhunderts wird dieser Aspekt erwähnt, aber nicht belegt. Eine etwas feiner ausdifferenzierte Analyse der Sachlage, die sich aller Wahrscheinlichkeit zwischen Kooperation und Konkurrenz bewegt hat, wäre aus denkmalfachlicher Sicht wünschenswert.

²⁴ Siehe ibidem, Tabelle 3. E.

²⁵ Vgl. ibidem, S. 41 und Anlage 5, 2.a.

²⁶ Vgl. ibidem, S. 41, 47.

²⁷ DeLony, E., *Context for World Heritage Bridges* (joint publication with TICCIH), 1996. Aufrufbar unter: <https://www.icomos.org/en/about-the-centre/publicationsdoc/monographic-series-3/116-english-categories/resources/publications/234-context-for-world-heritage-bridges>

Pufferzone

Nur für die Müngstener Brücke ist eine Pufferzone ausgewiesen.

Management, Gefährdungen und Entwicklungsdruck und Rechtlicher Schutz

Es sind nur Angaben zur Müngstener Brücke vorhanden. Informationen zu den anderen Brücken fehlen.

6. Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet

6.1 Resümee des Antrags

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fortschreibung der deutschen Tentativliste zur Nominierung für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt bewirbt sich die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur mit dem Antrag *Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet*. Eigens für dieses Projekt wurde eine Arbeitsgemeinschaft der wichtigsten Interessensgruppen geschaffen, um möglichst strukturiert und koordiniert agieren zu können.

Die vorgeschlagene Stätte basiert auf einer netzartigen Struktur, die sich aus funktionalen Verkehrswegen und Knotenpunkten wie Bergwerke, Eisenhütten und Siedlungen ergibt; vereint unter dem industriellen Erbe von Kohle-Koks-Eisen-Stahl.

Der OUV begründet sich laut Antrag unter anderem durch das **Kriterium (ii)**, indem die industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet als „Zeugnis für den bedeutenden Austausch menschlicher Werte von 1750 bis heute, innerhalb Europas und darüber hinaus, in Form von Entwicklungen in Technologie und industrieller Organisation, Architektur und räumlicher Regionalplanung und -verwaltung“²⁸ ausgewiesen wird. Zugleich repräsentiere das Ruhrgebiet gemäß Antrag „die tiefgreifende Epoche der Schwerindustrialisierung in Kontinentaleuropa“²⁹ und entspräche demnach **Kriterium (iv)**. Aufgrund der „regionale[n], großflächige[n], schwerindustrielle[n] Flächennutzung für Kohlebergbau, Kokserzeugung sowie Eisen- und Stahlerzeugung“³⁰ wird **Kriterium (v)** herangezogen.

Der Antrag besagt in Bezug auf die **Integrität**, dass sich diese auf „das Erbe eines regionalen industriellen Verbundsystems auf der Basis von Kohle-Koks-Eisen-Stahl“³¹ bezieht. Demzufolge beruht die **Authentizität** auf „eine[r] gewachsene[n] regionale[n] Industrielandschaft, die aus vergangenen, adaptiv neu genutzten sowie wichtigen sich fortsetzenden und lebendigen Elementen besteht, die wiederum in eine größere kompatible (und oft weiterführende) (Industrie-) Landschaft eingefügt sind.“³²

In der regionalen **Vergleichsanalyse** wird die industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet als „die bedeutendste, auf Kohle-Koks-Eisen-Stahl beruhende industrielle Kulturlandschaft, die während der tiefgreifenden Epoche der Schwerindustrialisierung in Europa, den USA und Japan entstanden ist“³³ herausgestellt. Einerseits „zeichnet [sie] sich durch ihre Intensität und dezentralisierte Komplexität aus und verkörpert am vollständigsten den Einfluss der Industrialisierung auf die soziale Organisation im

²⁸ Antrag *Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet*, S. 10.

²⁹ Ibidem, S. 11.

³⁰ Ibidem, S. 12.

³¹ Ibidem, S. 24.

³² Ibidem, S. 24.

³³ Ibidem, S. 23.

regionalen Maßstab.“³⁴ Andererseits veranschaulicht sie „Wechselbeziehungen und Verknüpfungen [...] wie eine Region als industrielle Einheit funktioniert hat.“³⁵

Abgesehen von den Siedlungen sind die nominierten Stätten überwiegend im Eigentum öffentlicher Einrichtungen sowie von Unternehmen, an denen Bund und Land beteiligt sind. Die Finanzierung einer Welterbe-Nominierung ist als gemeinsame Verpflichtung der beteiligten Akteure vorgesehen.

6.2 Bewertung durch die Fachjury

Das Ruhrgebiet ist zweifellos eine auch international in ihrer historischen Bedeutung herausragende Industriekulturlandschaft. Dies in Bezug auf eine konzise Selektion der Attribute und ein überzeugendes Narrativ herauszuarbeiten, gelingt dem vorliegenden Antrag jedoch leider nicht.

Der Antrag überrascht mit einer zu großen und nur bedingt schlüssigen Anzahl an unterschiedlichen Elementen. Aufgrund der Komplexität und Menge der Details wird der historische und kulturelle Zusammenhang und das Außergewöhnliche dieser Kulturlandschaft nicht deutlich und die Ausweisung der Grenzen der Stätte erscheint unklar. Die Begrenzung des Guts sowie die Auswahl charakteristischer Einheiten sind grundsätzlich zu überdenken und zu begründen. Damit schließt sich die Fachjury teilweise an die Empfehlung an, die 2014 bereits durch den damaligen Fachbeirat der KMK gegeben wurde.

Eine Konzentration auf weniger Objekte, an deren materieller Substanz die entscheidenden technologischen und architektonischen Entwicklungsschritte sowie die Interaktion zwischen Mensch und Natur, etwa in Form soziokultureller Systeme, festgemacht werden können, ist anzuraten. Dabei sind nicht zwingend alle Teile des Ruhrgebiets zu integrieren, sondern vorzugsweise charakteristische und eindeutig nachvollziehbarere Repräsentationen der fünf historischen Raumeinheiten / Landschaftszonen auszuwählen

Auch die „Managementfähigkeit“ der Bestandteile der Serie und des Guts insgesamt sollten berücksichtigt werden. Derzeit erscheint die Auswahl als noch zu beliebig; es wird bezweifelt, dass mit der Menge der ausgewählten Elemente der OUV auf den Punkt nachgewiesen und das Management des Guts sichergestellt werden kann, auch wenn das GIS System Ruhr vielversprechende Ansätze dafür aufzeigt. Der gewählte Ansatz, möglichst das gesamte Ruhrgebiet zu umfassen, wird aufgrund der öffentlich geäußerten Ablehnung des Antrags in Teilen der Region selbst als nur bedingt durchsetzbar angesehen.

³⁴ Ibidem.

³⁵ Ibidem.

Eine tiefgreifende, systematische und konzeptionelle Überarbeitung des Antrags ist für die Befassung auf Bundesebene notwendig. Auf Grund des durch die KMK festgelegten Zeitplans des nationalen Verfahrens dürfte diese Überarbeitung bis dahin nicht leistbar sein.

Bemerkungen zum Antrag

Grenzen des Gutes

Der inhaltliche Zusammenhang unterschiedlicher, teils benachbarter, teils entfernterer Elemente, der sie zu zusammenhängenden Bestandteilen gesonderter Teillandschaften macht, wird nur schwer ersichtlich. Unklarheiten ergeben sich u.a. aus der Überschneidung linearer Elemente. Das Ruhrtal, der Hellweg-Höhenzug und Plateau, das Emschertal, das Lippe-Tiefland und die Rheinebene werden als charakteristische Raumeinheiten mit ihren prägenden Elementen beschrieben. Warum die Grenzen der in 2.a umfassend beschriebenen charakteristischen fünf Raumeinheiten nicht ausgewiesen wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Welche Bedeutung die administrative Grenze des Ruhrgebiets für das nominierte Gut hat, erschließt sich nicht. Es fehlt ein konkreter Bezug auf den Begriff der *cultural landscapes*, wie er seitens UNESCO definiert wird³⁶. Im Antrag werden stattdessen unterschiedliche, parallele, teils divergierende Begriffe von Landschaft (Kulturlandschaft, Industrielandschaft, ästhetischer Landschaftsbegriff, spezifische Ruhrpott-Identität etc.) gebraucht. Das Gut wird als „klassische industrielle Agglomeration“ beschrieben, worunter eine „vernetzte Industrielandschaft“ verstanden wird. Die Verknüpfung zwischen industrieller Agglomeration und charakteristischen Raumeinheiten wird nicht erläutert. Der ganz wesentliche Aspekt der landschaftlichen Vernetzung wird im Antrag vor allem im Hinblick auf lineare Infrastrukturen betrachtet, während andere räumliche, insbesondere auch flächenhafte Bezüge wie die Zuordnung „Arbeit – Wohnen“ relativ wenig Berücksichtigung finden. So werden beispielsweise die Siedlungsbildung mit dem engen geologisch-landwirtschaftlichen und gewerblichen Bezug und die enorme Siedlungsentwicklung nicht deutlich herausgestellt. Ebenso fehlt die Erläuterung was die Vielzahl der Elemente, die zudem nicht selten denselben Typ einer unspektakulären technischen Anlage repräsentieren (z.B. Schleusen) zu Attributen macht. Ob diese im einzelnen den OUV der industriellen Kulturlandschaft Ruhrgebiet zum Ausdruckbringen, bleibt zu hinterfragen.

Die Objektauswahl erscheint daher zufällig, die Gebietskulissen nicht verständlich und die Begründung nicht deutlich genug auf den Punkt gebracht. Auch werden nicht alle Aspekte gleichwertig erfasst.

³⁶ Siehe: <http://whc.unesco.org/en/culturallandscape#1>

Darüber hinaus werden die drei Zeitachsen (1750-1850, 1850-1960, seit 1960) im Text nicht eindeutig ersichtlich. Beispielsweise liegt im Bereich der Siedlungen der Schwerpunkt auf Phase 2. Aus Phase 1 findet sich mit Haus Haarknoten aus Hagen (1756/57) ein einziges Beispiel. Für Phase 3 gibt es kein Beleg.

Kriterien des OUV

Die Begründung der Kriterien (ii), (iv) und (v) ist sorgfältiger gegeneinander abzuwägen; prototypische Kohlebergwerksanlagen ist z.B. ein Attribut, das Kriterium (iv) und nicht (ii) zugeordnet werden sollte. Demnach erfolgt keine klare Trennung bei der Begründung der Nominierungskriterien, was vor allem an der unzureichenden Abgrenzung der für die jeweiligen Kriterien grundlegenden Attribute der industriellen Kulturlandschaft liegt.

Integrität und Authentizität

Da die konstituierenden Merkmale der industriellen Kulturlandschaft Ruhrgebiet nicht eindeutig definiert sind und angesichts der Vielzahl der Elemente, fällt es schwer, die Ausführungen zu Integrität zu bewerten. Voraussetzung dafür wäre eine Gewichtung der Elemente mit einer Begründung, was sie zu Attributen macht, die den OUV zum Ausdruck bringen.

Insbesondere die Ausführungen zur Authentizität können nicht nachvollzogen werden, auch in Bezug zur Fülle der Elemente. Der Authentizitätsbegriff wird in den Ausführungen weitgehend auf die „äußeren Formen und ihres Charakters in der Landschaft“, letztlich ein erhabenes „Landschaftsbild“ beschränkt³⁷. Demgegenüber steht die Engführung der Grenzen der weitgehend linearen Elemente und der Verzicht auf umfassendere Pufferzonen.

Vergleichsanalyse

Die schriftlichen Erläuterungen zu der sehr umfassenden Tabelle der Vergleichsstudie mit ihren insgesamt 26 Vergleichsstätten sind sehr knapp und vielfach wenig aussagekräftig gehalten. Beispiel dafür ist der Vergleich mit dem Oberschlesischen Industrieviertel in Polen, das der industriellen Kulturlandschaft Ruhrgebiet in zahlreichen Attributen entspricht.

Der Fokus auf Kohle-Koks-Eisen-Stahl-Industrienerbe ist einseitig. Indessen bleiben andere montanindustriell geprägte Kulturlandschaften unbeachtet; für Deutschland fehlt z.B. Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft.

³⁷ Vgl. *ibidem*, S. 16.

Kritisch sind Formulierungen wie: „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es weder in Deutschland noch irgendwo anders auf der Welt ein Pendant gibt“, „die Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet [ist] schlicht und einfach unvergleichlich.“³⁸

Pufferzone

Für weite Teile der Stätte ist keine Pufferzone ausgewiesen.

Schutz und Management

Offen ist die Frage, ob für die zahlreichen linearen Elemente wie Eisenbahntrassen und Kanäle, die im Eigentum bundesstaatlicher Institutionen (z.B. DB) sind, eine Zustimmung der Eigentümer für die Einbeziehung in das Projekt vorliegt. Auch dürfte hierdurch die Nutzung und weitere Entwicklung dieser Infrastruktur ein erheblicher Entwicklungsdruck auf dem nominierten Gut liegen.

Anhang

Im Anhang wird der Begriff Element bzw. Elemente genutzt, was sich im Zusammenhang mit dem geläufigen Begriff Attribut als missverständlich erweist. Zudem wird der einzelne Beitrag der massenhaft gelisteten Bestandteile wie Brücken, Schleusen, Bahnhofsgebäuden bezüglich des OUV nicht näher erläutert.

Bibliografische Referenzen

Auch wenn die angegebene Literatur sicherlich nur eine Auswahl darstellt, scheinen wichtige Standardwerke zu fehlen (z.B. die Veröffentlichung „Zechen und Kokereien im rheinischen Steinkohlenbergbau“ von Walter Buschmann).

³⁸ Ibidem, S. 22.

7. Fazit

Die vier eingegangenen Anträge zur Fortschreibung der Deutschen Tentativliste wurden durch die Welterbe-Fachjury Nordrhein-Westfalen 2021 eingehend eruiert und diskutiert.

Die Fachjury erkennt das Potential zum Nachweis des OUV der **Düsseldorfer Gasbeleuchtung** zum gegenwärtigem Zeitpunkt nicht. Sie empfiehlt eine weitere Erforschung und regt an auf dieser Grundlage eine Antragsstellung bei einer erneuten Fortschreibung der Tentativliste zu prüfen.

Die Fachjury erkennt das Potenzial zum Nachweis des OUV, welches das **Jüdisch-mittelalterliches Viertel Köln** haben könnte. Die Jury empfiehlt, den Antrag in der Form eines Erweiterungsantrags oder eines gemeinsamen Antrags der *SchUM Stätten Speyer, Worms und Mainz* und *der Alten Synagoge und Mikwe in Erfurt* zu überarbeiten.

Die Fachjury erkennt das hohe Potenzial zum Nachweis des OUV, welches eine serielle, transnationale Nominierung der **Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts** haben könnte. Strategisch erscheint eine Berücksichtigung auf der nationalen Tentativliste notwendig für die Erarbeitung des gemeinsamen europäischen Antrags. Eine Überarbeitung des seriellen Antrags bezogen auf alle Brücken und ihren Zusammenhang ist für die Befassung auf Bundesebene notwendig.

Die Fachjury erkennt das Potenzial zum Nachweis des OUV, welches die **Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet** haben könnte. Eine tiefgreifende, systematische und konzeptionelle Überarbeitung des Antrags ist für die Befassung auf Bundesebene notwendig. Auf Grund des durch die KMK festgelegten Zeitplans des nationalen Verfahrens dürfte diese Überarbeitung bis dahin nicht leistbar sein.

Daher empfiehlt die Welterbe-Fachjury Nordrhein-Westfalen 2021 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Nominierung der **Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts** - trotz des noch nicht vollständig vorliegenden Antrags für alle seriellen Bestandteile - für die Fortschreibung der Deutschen Tentativliste in Erwägung zu ziehen.

Prof. Dr. Helmuth Albrecht

Prof. Dr. Katharina Galor

Dr. Heike Pöppelmann

Prof. Dr. Andreas Putz

Dr. phil. Britta Rudolff